



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 7. Dezember. [ Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 — G. G. S. 291 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 8. September 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau S. 263, Viegnitz S. 276, Oppeln S. 251) und 21. April 1881 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau S. 133, Viegnitz S. 103, Oppeln S. 125) folgende polizeiliche Vorschriften, betreffend die Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf Bergwerken (Absatz 2 § 10 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 26. Juli 1882):

§ 1. An Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen auf Bergwerken nur Notharbeiten, das sind solche Arbeiten, durch deren Unterbrechung die Sicherheit der Arbeiter, der Grubenbaue oder des Betriebes gefährdet werden würde, betrieben werden.

Es sind dies:

- a) die Wasserhaltung, Biederung, Einbau oder Auswechseln von Pumpen, Abdämmungen von Schlamm- und Wasserdurchbrüchen,
- b) die Wetterführung, Bewartung der Wetteröfen, Beaufsichtigung der Wetter- und Rauchstrecken, der Wetter- und Branddämme, die Herstellung von Wetter-Durchhiebeln,
- c) Schacht-Abteufen und Ortsbetriebe, die mit schlagenden Wettern behaftet sind, oder im schwimmenden druckhaften Gebirge stehen,
- d) Reparaturen des Grubenbaues, als der Zimmerung und Mauerung in Schächten und Strecken, der Fördergeleise über und unter Tage, der Ladebühnen und Wärschen, sowie der Maschinen, Dampfkessel und des gehendenzeuges überhaupt,
- e) der Betrieb der Koksöfen und
- f) die Rettungsarbeiten.

§ 2. Die Vornahme aller anderen Arbeiten als der im § 1 bezeichneten ist an Sonn- und Festtagen von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr und, falls mehrere Sonn- und Festtage auf einander folgen, auch in der dazwischenliegenden Zeit verboten und nur mit ausdrücklicher, schriftlicher, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß des zuständigen Revierbeamten gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden sowohl an dem Bergbautreibenden oder dessen Vertreter, als auch an dem verantwortlichen Betriebsführer mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Breslau, den 15. November 1882.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.  
gez. von Seydewitz.

Mit Bezug auf meine landespolizeiliche Anordnung vom 5. Januar d. J. — Extrabeilage zu Stück 1 des Amtsblattes pro 1882 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr von trockenen oder gesalzenen Lamm-, Ziegen- und Wildhäuten aus Italien durch Oesterreich-Ungarn nach Deutschland, so lange der Gesundheitszustand der Thiere in Italien ein so befriedigender ist, wie gegenwärtig, auch dann